

A-9010 KLAGENFURT
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65—67
TEL. (0 42 22) 23 7 30 — 0*

35/SW-38/ME

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen
BMWF - GZ 234.000/130-S/83

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Betrifft	<u>GESETZENTWURF</u>
ZL	<u>99</u> /19 83
Datum:	<u>16. FEB. 1983</u>
Von:	<u>1984 -02- 16</u> <u>JKM</u>

ZAHL:

KLAGENFURT, 1984-02-06

Dr. Kürten

Die AG "philologischer und historischer Vorbereitungslehrgang", deren Mitglieder umfangreiche persönliche Erfahrungen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Studienberechtigungsprüfung, bei der Mitarbeit in Auswahlkommissionen, bei der Leitung und Mitarbeit von Prüfungssenaten, sowie bei aktiver Teilnahme an den zwei Seminaren der Veranstaltungsreihe "Universität und Erwachsenenbildung" im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl im Mai 1980 und April 1982 sowie an der Bildungenenquete am 10. Mai 1982 der AK in Wien sammeln konnten, möchte zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich positiv zu erwähnen und zu begrüßen sind:

- die Absicht, auch weiterhin an den Universitäten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung einzurichten;
- der Wegfall einer Zulassungsprüfung bei Beibehaltung eines verpflichtenden Beratungsgespräches;
- die flexiblere Altersregelung;
- die Anerkennung von Berufsbildung und Lebenserfahrung als Kriterien von Studierfähigkeit,
- die Möglichkeit eines Studienrichtungswechsels unter bestimmten Voraussetzungen.

Im folgenden werden einige Änderungsvorschläge unterbreitet:

Zu § 2, Abs. 1 Z. 1

Aufgrund der Tatsache, daß die laufenden Vorbereitungslehrgänge in Klagenfurt zu 100 % von Angehörigen des akademischen 'Mittelbaues' durchgeführt werden, wären sinnvollerweise als Mitglieder der Studienberechtigungskommission auch Univ.Ass. vorzusehen, dies schon deswegen, weil diese laut § 9, Abs. 1 für die wahrscheinlich schwierigere und verantwortungsvollere Aufgabe des Prüfungssenates als ausreichend qualifiziert angesehen werden.

Zu § 2, Abs. 1 Z. 5

Es wird angeregt, daß nach Maßgabe der Möglichkeiten der Vertreter der ÖH selbst ein Absolvent der BRP, eines VBL oder der SBR ist.

Zu § 3, Abs. 3 Z. 1

Es wird angeregt, daß die Studienberechtigungskommission wenigstens einmal in jedem Semester tagt, um unnötige Wartezeiten interessierter Kandidaten zu vermeiden.

Zu § 5, Abs. 1 Z. 4

Das Adjektiv 'erfolgreich' ist im Zusammenhang mit dem Begriff 'Vorbildung' tautologisch und kann entfallen.

Zu § 5, Abs. 2

In die fünfjährige Berufstätigkeit wären auch Zeiten der Arbeitslosigkeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung einzurechnen.

Zu § 6, Abs. 3

Die Intention dieses Absatzes wird aufgrund unserer Erfahrungen von der AG ausdrücklich begrüßt.

Zu § 8, Abs. 1 Z. 1

Die AG vertritt die Meinung, daß durch das Prüfungsfach 'Zeitgeschichte' die wissenschaftspropädeutischen Komponenten Textverständnis, Ausdrucksfähigkeit, Abstraktionsvermögen, Nachweis grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (vgl. Erläuterungen S. 40 f.) nicht in zureichendem Maße abgedeckt werden können. Um einer Überfrachtung dieses Prüfungsfaches vorzubeugen, wird im Sinne der Erläuterungen (S. 16) vor-

geschlagen, die Komponenten "Geschichte Österreichs" sowie "Textverständnis und Ausdrucksfähigkeit" (wieder) zu trennen und ein eigenes Prüfungsfach dafür vorzusehen. Bei Beibehaltung der jetzigen Regelung müßte auf alle Fälle gewährleistet sein, daß beide von uns apostrophierten Bereiche adäquat betreut und abgeprüft werden.

Zu § 8, Abs. 3, 7.3.

Nach Ansicht der AG soll maximal ein Fach anstelle eines Wahlfaches (gem. Abs. 1.7.3) vorgeschrieben werden können. Die Ersetzung von zwei Wahlfächern durch Verordnung anderer Fächer würde bedeuten, die berufliche Vorbildung als ein Kriterium der Studierreife völlig zu eliminieren.

Zu § 8, Abs. 3 Z. 5

Es wäre zu ergänzen:

..... und kann daher als Prüfungsfach gem. Abs. 1, Zl. 3 gewählt werden.

Zu § 9, Abs. 1

Die AG begrüßt ausdrücklich diese Festlegung.

Zu § 12, Abs. 3

Fachprüfungen sollten zweimal wiederholt werden können.

Zu § 21, Abs. 1, Z. 4

Die AG sieht kein zwingendes Erfordernis, die Berufe der Eltern der Kandidaten zu erfragen. Es besteht die Gefahr, daß eine Studienberechtigungskommission durch derartige Angaben negativ beeinflußt wird. Solche Erhebungen können mit anonymen Fragebögen durchgeführt werden.

Zu § 22, Abs. 2

Der AG ist nicht einsichtig, warum das BMFUK drei Vertreter, alle anderen Körperschaften hingegen einen Vertreter in den Beirat entsenden.

Anlage zu § 15, Abs. 4

Die AG vertritt die Meinung, daß einige der hier angeführten Gruppen von Studienrichtung zusammengelegt werden können. Insbesondere trifft dies auf die Gruppen 1 und 4 sowie auf die Gruppen 6, 7 und 8, sowie 11 und 12 zu. Es wird empfohlen, diese Gruppen im Sinne einer größeren Durchlässigkeit für Studienrichtungswechsler zusammenzulegen.

Abschließend wollen wir der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß trotz der zu erwartenden Kritik an der Liberalisierung der bestehenden Regelungen zum universitären Zugang auf dem 2. Bildungsweg die ursprüngliche Absicht des BMWF, eine größere Durchlässigkeit des österreichischen Bildungswesens zu erzielen, nicht durch nachträglich eingebaute Restriktionen verwässert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Ass.Dr. Adolf Wimmer

Univ.Ass.Dr. Franz Dotter

Univ.Ass.Dr. Norbert Frei

M.a. Anne-Marie Lebersorger

Prof.Mag. Gertraud Havranek

Prof.Mag. Helga Moser-Rabenstein

Univ.Ass. Dr. Johann Köberl

Mag. Eduard Polte

Univ.Ass.Dr. Klaus Amann

Dir.Dr. Wilhelm Rainer